

Kapitel 1: Einleitung

Diese Arbeit soll das Verhältnis von gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Rahmen gesetzlicher Lizenzen (§§ 44a ff. UrhG) zu vertraglichen Abreden über den Vergütungsanspruch zwischen Rechtsinhaber und Nutzer untersuchen.¹ Im europäischen Recht findet die angemessene Vergütung im gerechten Ausgleich der Richtlinie 2001/29/EG (im Folgenden: InfoSocRL) ihre Entsprechung, deren Vorgaben ebenfalls einbezogen werden sollen.

A. Problemaufriss

Rechtliche Probleme werden aufgeworfen, wenn vertragliche Vereinbarungen über den Vergütungsanspruch getroffen werden, die über einen reinen Entgeltanspruch hinausgehen, und wenn zugleich die tatsächliche Nutzung durch eine Schrankenregelung gedeckt ist. Vertragliche Vereinbarungen außerhalb bestehender Tarife (§§ 38 ff. VGG) sind jedenfalls im Fall der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche durch eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtspraxis anerkannt, beispielsweise im Rahmen von Gesamt- oder Pauschalverträgen.

Folgender Fall soll die Problematik verdeutlichen, der einer tatsächlichen Problemstellung in der Praxis entlehnt ist:

Eine Verwertungsgesellschaft schließt mit einem Verlag einen Vertrag über die Werknutzung innerhalb eines Sammelwerks (§ 46 UrhG). Vertraglich werden die Höhe der Vergütung festgelegt sowie die Pflicht des Verlegers, den Inhaber des Ausschließlichkeitsrechts in dem Sammelwerk zu nennen. Damit soll sichergestellt werden, dass nachgelagerte Nutzer ihre Rechteanfragen an den jeweiligen Rechtsinhaber stellen. Dies ist zum Beispiel für nachfolgende Abdruckanfragen von Bedeutung, da diese Einnahmen generieren können. Unter anderem wegen der Vereinbarung über die Nennung des Rechtsinhabers wurde die Vergütungshöhe reduziert. Der Pflicht zur Nennung des Rechtsinhabers kommt der Verlag nicht nach.

1 Zu den relevanten Schrankentatbeständen, siehe unten Kapitel 1, E.1.

Nun stellt sich die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten der Verwertungsgesellschaft.

Ansprüche aus den §§ 97 ff. UrhG scheiden aus, da die tatsächliche Nutzung durch § 46 UrhG gedeckt ist. Einen gesetzlichen Anspruch auf die Nennung des Rechtsinhabers gibt es nicht, da § 63 UrhG insoweit nicht greift. Es bleiben also allenfalls Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 ff. BGB wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, wobei hinsichtlich der Pflichtverletzung, den Rechtsinhaber zu nennen, die Bezifferung eines konkreten Schadens kaum möglich sein dürfte. Ebenso stellen die vertraglichen Gestaltungsrechte wie Rücktritt und Kündigung keine wirksame Alternative dar, da die Nutzung durch die Schranke erlaubt bleibt. Fraglich ist insofern, ob es eine Möglichkeit gibt, die Nebenpflicht aus diesem Vertrag wirksam durchzusetzen und ob es rechtlich möglich gewesen wäre, die Nebenpflicht mit einer Vertragsstrafe oder einem vertraglichen Unterlassungsanspruch abzusichern. Es stellt sich damit letztlich die Frage, ob der Vergütungsanspruch bei den gesetzlichen Lizenzen als abschließende Regelung anzusehen ist, der keine vertraglichen Abreden in ihrem Anwendungsbereich zulässt, oder ob bzw. inwieweit die Rechtsfolgenrechtsseite der gesetzlichen Lizenz disponibel ist.

Die Rechtsfolgenrechtsseite der gesetzlichen Lizenzen soll nicht nur *de lege lata* untersucht werden. Auch in der Diskussion um die Weiterentwicklung urheberrechtlicher Schranken spielen die Vergütungsansprüche eine wichtige Rolle.² So wird teilweise eine verstärkte Einführung von vergütungspflichtigen gesetzlichen Lizenzen auf nationaler Ebene gefordert,³ wenngleich andere die Zulässigkeit vor dem Hintergrund der internationalen Vorgaben verneinen.⁴ Bei der Reformierung und Neugestaltung von Schrankenbestimmungen ist die Frage nach dem Ob eines Vergütungsanspruchs stets eine wesentliche Frage. Dennoch findet die Diskussion im Wesentlichen auf Tatbestandsebene statt⁵ ohne die Rechtsfolgenrechtsseite von vergütungspflichtigen Schrankenregelungen differenziert in den Blick zu

2 Es wird diskutiert, Vergütungsansprüche im Urheberrecht auszuweiten und damit zumindest teilweise das Ausschließlichkeitsrecht abzulösen, etwa aus Gründen des Marktversagens, siehe hierzu etwa Hilty, GRUR 2005, 819, 822; Hilty, in: Ohly/Klippel (Hrsg.), S. 122 ff.; ebenfalls in diese Richtung Hilty/Köklü/Moscon, Rn. 23.

3 Hilty, in: Ohly/Bodewig/Dreier u.a. (Hrsg.), S. 345.

4 Reschke, S. 95.

5 Zur Zeit wird insbesondere die Einführung einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke diskutiert, vgl. statt vieler Durantaye, S. 191 ff.; Wandtke, GRUR 2015, 221 ff.; Schack, ZUM 2016, 266 ff.; Wandtke/König, ZUM 2014,

nehmen. Dabei bestehen auch bei der Konstruktion der gesetzlichen Lizenz unterschiedliche Regelungstechniken, die je nach Inhalt der Schrankenbestimmung für Urheber und Nutzer interessant sein können. Daher wird ausführlich auf die Gesetzeslage bei der individuellen Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen eingegangen, die zwar in der Praxis bisher wenig relevant ist, allerdings Gestaltungsmöglichkeiten *de lege ferenda* bietet.

B. Stand der Forschung

In der Literatur werden bisher die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die Vergütungsansprüche der gesetzlichen Schranken nicht thematisiert. Lediglich das Bestehen des Vergütungsanspruchs wird festgestellt⁶ oder selbstverständlich von einem Zahlungsanspruch ausgegangen⁷. Eine Problematisierung dahingehend, ob eine sonstige Vergütung, auch durch ideale Vereinbarungen, möglich ist, findet nicht statt. Gleiches gilt für den gerechten Ausgleich auf europäischer Ebene.⁸

Bisher wird die Frage nach der Möglichkeit vertraglicher Abreden über die Vergütungshöhe im Rahmen gesetzlicher Lizenzen nicht gestellt. So findet hinsichtlich der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen und eventuell bestehender Gestaltungsmöglichkeiten in der Literatur keine tiefergehende Auseinandersetzung statt.⁹ Es wird zwar teilweise kritisiert, dass es hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Vergütungsansprüche an

921 ff., *Grünberger*, GRUR 2017, 1 ff. Es besteht auch ein politischer Wille zur Reform der Bildungs- und Wissenschaftsschranke besteht, vgl. *Maas*, Aktuelle Fragen der Urheberrechtspolitik, 21.9.2015; *Maas*, ZUM 2016, 207 ff.; auch auf Unionsebene wird eine umfassende Reformierung des Katalogs in Art. 5 InfoSocRL gefordert, vgl. z.B. *Hilty/Köklü*, in: *Stamatoudi* (Hrsg.), S. 291, 296 f. und Art. 3 ff. CDSM-RL-E enthält entsprechende Vorschläge der Kommission.

6 *Flechtsig*, in: *Loewenheim* (Hrsg.), § 85 Rn. 3, 5; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 9.

7 *Stöhr*, S. 67 f.; *Schack*, UrhR, Rn. 476; *Dreier/Schulze/Dreier*, Vor § 44a UrhG Rn. 16; *Schricker/Loewenheim/Melichar*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 25; *Stieper*, S. 139 ff.; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, § 45a UrhG Rn. 5.

8 Der EuGH geht in EuGH, Urt. v. 9.2.2012, Az. C-277/10, GRUR 2012, 489, Rn. 108 – *Luksan* schlicht von der „Zahlung“ des gerechten Ausgleichs aus.

9 Vgl. *Dreier/Schulze/Dreier*, Vor § 44a UrhG Rn. 16 ff.; *Wandtke/Bullinger/Lüft*, Vor 44a ff. UrhG Rn. 1; *Stöhr*, S. 68 f.

einem wirksamen Druckmittel fehlt¹⁰ und das rechtliche Risiko in der Praxis allein und einseitig auf den Urheber abgewälzt wird.¹¹ Alternativen und rechtliche Lösungsmöglichkeiten werden aber nicht formuliert. Zwar stellt *Dreier* fest, dass es verfassungsrechtlich möglich wäre, die gesetzliche Lizenz so zu gestalten, dass die Vergütungshöhe frei aushandelbar ist.¹² Auf die Möglichkeiten der rechtlichen Ausgestaltung im Einzelnen geht er aber nicht ein.

Auch in der im Jahr 2007 erschienenen Dissertation von *Stöhr* wird die Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen nur knapp behandelt und die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten finden keine Erwähnung.¹³ Ebenso finden sich bei *Stieper* keine Ausführungen zur Disponibilität der Vergütungsansprüche, sondern nur zu den Schrankenbestimmungen an sich.¹⁴

Ziel dieser Arbeit soll es sein, diese Lücke zu schließen und vom Ausgangspunkt des gerechten Ausgleichs die vertragliche Disponibilität der Vergütungsansprüche in §§ 44a ff. UrhG umfassend zu untersuchen.

C. Gang der Untersuchung

Mit einer Untersuchung von RBÜ, TRIPS, WCT, WIPO Marrakesh Treaty und IPwskR werden zu Beginn die internationalen urheberrechtsrelevanten Verträge daraufhin untersucht, ob ihnen eine Aussage zu gesetzlichen Vergütungsansprüchen und dem Verhältnis zum Vertragsrecht entnommen werden können. Im Anschluss daran folgt eine umfassende Darstellung der unionsrechtlichen Vorgaben, die nicht nur auf das deutsche System der gesetzlichen ausgerichtet ist, sondern den mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des gerechten Ausgleichs bei Ausnahmen oder Beschränkungen i.R.v. Art. 5 InfoSocRL berücksichtigt. Neben der InfoSocRL sind hierbei die Vorgaben des Primärrechts, insbesondere die Grundrechte aus der GRCh, zu berücksichtigen.

Anschließend daran wird *de lege lata* die Rechtslage in Deutschland dargestellt. Ausgangspunkt für die Qualifizierung des gesetzlichen Vergü-

10 *Sattler*, S. 211.

11 *Fromm/Nordemann/Dustmann*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 10.

12 *Dreier/Schulze/Dreier*, Vor § 44a UrhG Rn. 11.

13 *Stöhr*, S. 67 ff.

14 *Stieper*, Teil 3.

tungsanspruchs wird das UrhG unter Berücksichtigung grundrechtlicher Vorgaben sein. Sodann wird ausgehend von einem nicht verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch die Rechtslage dargestellt, die sich bei einer individuellen Wahrnehmung ergibt. Hier werden sich erste individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zeigen. Sodann wird die Frage nach vertraglichen Dispositionsmöglichkeiten über den gesetzlichen Vergütungsanspruch gestellt, wobei vielfach auf allgemeine Regeln des BGB zurückzugreifen sein wird. Zuletzt wird auf die Besonderheiten einzugehen sein, die sich bei der Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen durch eine Verwertungsgesellschaft ergeben.

Die Arbeit wird mit einem Vorschlag *de lege ferenda* abschließen, wie die Schwächen der nationalen Regelung in Einklang mit dem höherrangigen Rechtsrahmen im bestehenden nationalen System der vergütungspflichtigen gesetzlichen Lizenzen beseitigt werden können.

D. Begrifflichkeiten

Wenngleich vom Urhebervertragsrecht üblicherweise im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen von §§ 31 ff. UrhG gesprochen wird, soll auch für potentielle Verträge über gesetzliche Vergütungsansprüche der Begriff des Urhebervertragsrechts verwendet werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche haben ihren Ursprung wie ausschließliche Nutzungsrechte in dem nach Art. 14 GG geschützten Urheberrecht. Wie in der generellen Bestimmung des § 11 S. 2 UrhG zum Ausdruck kommt, soll die Partizipation des Urhebers an der Verwertung seines Werkes in beiden Fällen gesichert werden. Daher ist es vorzugswürdig, den Begriff des Urhebervertragsrechts weit zu fassen und nicht auf Ausschließlichkeitsrechte zu beschränken.¹⁵

E. Untersuchungsgegenstand

Um den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit zu verdeutlichen, sind eingangs diejenigen Schrankentatbestände in ihren Grundzügen darzustellen.

15 Im Ergebnis auch Stöhr, S. 112; siehe zum Begriff des Urhebervertragsrechts auch Dietz, S. 1 ff.

len, die als Rechtsfolge die in dieser Arbeit untersuchten Vergütungsansprüche vorsehen.

I. Vergütungsansprüche aus §§ 44a ff. UrhG

Gegenstand der Arbeit sind diejenigen Vergütungsansprüche aus den §§ 44a ff. UrhG, die direkt beim privilegierten Nutzer erhoben werden und damit §§ 45a, 46, 47 Abs. 2, 49, 52, 52a, 52b, 53a UrhG. Gesetzliche Vergütungsansprüche, die bei einem Dritten, etwa einem Gerätehersteller, erhoben werden, sind nicht Gegenstand der Untersuchung. §§ 53, 54 ff. UrhG scheiden damit aus.

Die hier relevanten gesetzlichen Vergütungsansprüche lassen sich in zwei Gruppen einteilen, nämlich in Vergütungsansprüche, bei denen eine individuelle Wahrnehmung möglich ist, und in Vergütungsansprüche, die ausschließlich durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können.

1. Individuelle Wahrnehmung möglich

§ 46 UrhG¹⁶ privilegiert Verleger von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, wobei vom Privileg die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung erfasst sind. Das Privileg erfolgt teilweise im Interesse der Allgemeinheit, um für Zwecke der Aus- und Weiterbildung Sammelwerke mit urheberrechtlich geschützten Werken zur Anschauung zur Verfügung zu stellen.¹⁷ Hinsichtlich der Kirchensammlungen erfolgt die Privilegierung für Sammlungen zum Zwecke der Religionspflege durch die Allgemeinheit in der Kirche, wobei Sammlungen, die auch zum häuslichen Gebrauch bestimmt sind, von der

16 Konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 10 Abs. 2 RBÜ hinsichtlich der Privilegierung zum Unterrichtsgebrauch, im Übrigen Art. 9 Abs. 2 RBÜ; unionsrechtliche Grundlagen sind Art. 5 Abs. 3 lit. a) und g), Abs. 4 InfoSocRL.

17 Vgl. BeckOK UrhR/Schulz/Hagemeyer, § 46 UrhG Rn. 1 f.; Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG Rn. 1.

Privilegierung ebenso ausgenommen sind wie Werke der Musik nach § 46 Abs. 2 UrhG.¹⁸

§ 47 UrhG¹⁹ privilegiert Schulen, Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, Heime der Jugendhilfe und staatliche Landesbildstellen bei der Vervielfältigung von Schulfunksendungen im Einzelfall für den Unterrichtsgebrauch. Eine angemessene Vergütung ist nur zu zahlen, wenn der Bild- oder Tonträger nicht innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 UrhG gelöscht wird. Ziel der Privilegierung ist die gemeinwohlorientierte Förderung des Bildungswesens und der Kinder- und Jugendziehung²⁰.

§ 52 UrhG²¹ stellt die öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Werken erlaubnisfrei, wenn diese keinem Erwerbszweck dient, die Teilnahme kostenlos ist und im Falle eines Vortrages oder einer Aufführung der ausübende Künstler keine Vergütung erhält, wobei die Vergütungspflicht für bestimmte soziale Einrichtungen entfällt, wenn die öffentliche Wiedergabe nur vor einem abgegrenzten Personenkreis stattfindet (§ 52 Abs. 1 S. 3 UrhG). Ebenfalls wird die öffentliche Wiedergabe eines erschienen Werkes bei einem Gottesdienst oder kirchlichen Feiern der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erlaubnisfrei gestellt. Die Schrankenbestimmung dient daher dem Interesse der Allgemeinheit zur Ermöglichung der Auseinandersetzung mit geschützten Werken²² und dem Interesse von Religionsgemeinschaften, bei religiösen Feiern auf geschützte Werke erlaubnisfrei zugreifen zu können.

18 Wandtke/Bullinger/Lüft, § 46 UrhG Rn. 8; Dreier/Schulze/Dreier, § 46 UrhG Rn. 11 f.

19 Konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 10 Abs. 2 RBÜ; unionsrechtliche Grundlagen sind Art. 5 Abs. 3 lit. a), Abs. 4 InfoSocRL.

20 Dreier/Schulze/Dreier, § 47 UrhG Rn. 1; BeckOK UrhR/Engels, § 47 UrhG Rn. 1.

21 Konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 9 Abs. 2 RBÜ, wobei von der h.M. wohl von der Vereinbarkeit mit Art. 11, 11^{ter}RBÜ ausgegangen wird, vgl. hierzu Dreier/Schulze/Dreier, § 52 UrhG Rn. 3; BeckOK UrhR/Schulz, § 52 UrhG Rn. 3 jeweils m.w.N.; a.A. Wandtke/Bullinger/Lüft, § 52 UrhG Rn. 2. Unionsrechtliche Grundlagen sind Art. 5 Abs. 3 lit. g) und o) InfoSocRL.

22 BeckOK UrhR/Schulz, § 52 UrhG Rn. 1; Dreier/Schulze/Dreier, § 52 UrhG Rn. 1.

2. Verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche

§ 45a UrhG²³ erlaubt die nicht kommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes für behinderte Menschen, die ohne diese spezielle Vervielfältigung keinen oder nur erschwerten Zugang zu entsprechenden Werken hätten. Die Schranke dient damit dem Zweck, Diskriminierungen behinderter Menschen entsprechend dem Ziel des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu beseitigen.²⁴

§ 49 Abs. 1 UrhG²⁵ erlaubt die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare sowie Artikel und Kommentare aus Zeitungen und anderen Informationsblättern, soweit sie Tagesinteressen betreffen und nicht mit einem Rechtevorbelt versehen sind. Mittels einer Analogie zu § 49 Abs. 1 UrhG hat der BGH die vergütungspflichtige Erlaubnisfreiheit²⁶ auf elektronische Pressespiegel zu betriebs- oder behördeninternem Gebrauch, die nicht zu einer Volltextrecherche geeignet sind, erweitert.²⁷ Ziel der Vorschrift ist es, die schnelle und umfassende Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse und eine Auseinandersetzung mit anderen Meinungen zu ermöglichen.²⁸ Die Vorschrift will also die öffentliche Kommunikation und den Meinungsbildungsprozess der Allgemeinheit fördern.²⁹

§ 52a UrhG³⁰ privilegiert bestimmte Bildungs- und Forschungseinrichtungen hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung von Werken an einen abgegrenzten Personenkreis zu Zwecken von Unterricht und For-

23 Im internationalen Urheberrecht entspricht die Schranke dem Marrakesh-Treaty; unionsrechtliche Grundlagen sind Art. 5 Abs. 3 lit. b), Abs. 4 InfoSocRL.

24 Vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 15/38, S. 18; siehe auch Dreier/Schulze/Dreier, § 45a UrhG Rn. 1; BeckOK UrhR/Schulz, § 45a UrhG Rn. 2.

25 Die konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 10 Abs. 1 und Art. 10^{bis} Abs. 1 RBÜ; die unionsrechtliche Grundlagen sind Art. 5 Abs. 3 lit. c), Abs. 4 InfoSocRL.

26 Dies soll auch mit Art. 9 Abs. 2 RBÜ und Art. 5 Abs. 3 lit. c), Abs. 4 InfoSocRL vereinbar sein, vgl. BGH, Urt. v. 11.7.2002, Az. I ZR 255/00, GRUR 2003, 963, 966 f. – *Elektronischer Pressespiegel*.

27 BGH, Urt. v. 11.7.2002, Az. I ZR 255/00, GRUR 2003, 963, Rn. 967 – *Elektronischer Pressespiegel*; siehe auch Dreier/Schulze/Dreier, § 49 UrhG Rn. 20; Wandtke/Bullinger/Lüft, § 49 UrhG Rn. 13 ff.

28 Dreier/Schulze/Dreier, § 49 UrhG Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Lüft, § 49 UrhG Rn. 1.

29 BeckOK UrhR/Engels, § 49 UrhG Rn. 1.

30 Konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 9 Abs. 2 RBÜ; unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. a) InfoSocRL.

schung, soweit das Werk nicht für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist.³¹ Sie dient damit dem Wohl der Allgemeinheit, indem sie Forschung und Unterricht mittels eines erleichterten Informationszugangs fördert.

§ 52b UrhG³² privilegiert nicht kommerzielle öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive hinsichtlich der Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen. Die Schrankenregelung bezweckt die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung durch einen leichteren Werkzugang sowie die Medienkompetenz der Nutzer und verfolgt damit einen gemeinwohlbezogenen Zweck.³³

§ 53a UrhG³⁴ privilegiert öffentliche Bibliotheken zur Vornahme von Vervielfältigung und Übermittlung einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften und kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes, sofern der Besteller die Voraussetzungen des § 53 UrhG (Privatkopie) erfüllt. Zu nicht kommerziellen Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts ist auch eine elektronische Übermittlung als Grafikdatei erlaubnisfrei. Zweck der Vorschrift ist die Sicherstellung einer schnellen Informationsbeschaffung für Wissenschaft und Bildung.³⁵

II. Entsprechende Vorschriften der InfoSoc-Richtlinie

Die hier untersuchten Schrankenbestimmungen aus dem deutschen Urheberrecht finden ihre Entsprechungen in Art. 5 Abs. 3 lit. a), b), c), g), n) und o) InfoSocRL.³⁶ Keine der Vorschriften sieht die verpflichtende Einführung eines gerechten Ausgleichs vor. Allenfalls aus dem Dreistufentest nach Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL kann sich hinsichtlich Art. 5 Abs. 3 lit. a) InfoSocRL die Verpflichtung ergeben, einen Ausgleichsanspruch einzu-

31 Wandtke/Bullinger/Lüft, § 52a UrhG Rn. 1; Dreier/Schulze/Dreier, § 52a UrhG Rn. 1.

32 Konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 9 Abs. 2 RBÜ; unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. n) InfoSocRL.

33 Dreier/Schulze/Dreier, § 52b UrhG Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Jani, § 52b UrhG Rn. 2; BeckOK UrhR/Schulz/Hagemeier, § 52b UrhG Rn. 1.

34 Konventionsrechtliche Grundlage ist Art. 9 Abs. 2 RBÜ; unionsrechtliche Grundlage ist Art. 5 Abs. 3 lit. a) und o) InfoSocRL.

35 Dreier/Schulze/Dreier, § 53a UrhG Rn. 1.

36 Die einzelnen Nachweise befinden sich in den Fußnoten zur jeweiligen deutschen Vorschrift.

führen.³⁷ Im Übrigen steht es den Mitgliedstaaten gemäß Erwägungsgrund 36 InfoSocRL frei, einen gerechten Ausgleich freiwillig einzuführen oder beizubehalten, wovon der Gesetzgeber in Deutschland mit der Vergütungspflicht Gebrauch gemacht hat.

³⁷ *Senfleben*, S. 277.